

Geschäftsordnung der Fraktion „Unabhängige Wählergemeinschaft im Kreistag des Kreises Düren“ (UWG Kreis Düren)

§1 Ziele und Aufgaben

1. Ziel der Fraktionsarbeit ist es, die bürgerschaftliche Selbstverwaltung in ihrem Bereich nach den Grundsätzen und einer unabhängigen Politik zu gestalten.
2. Es ist Aufgabe der Fraktion,
 - a. eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten anzustreben,
 - b. die Bürger/innen und insbesondere die Mitglieder der die UWG unterstützenden Wählergemeinschaften im Kreis Düren über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren,
 - c. die Wünsche/Anliegen der Bürger/innen aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Bürger/innen, Fraktion und Kreistag herzustellen.
3. Die Mitglieder der Unabhängigen Wählergemeinschaft Kreis Düren sind der Demokratie verpflichtet und lehnen Diskriminierung ab.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Fraktion der „Unabhängigen Wählergemeinschaft Kreis Düren im Kreistag des Kreises Düren (UWG Kreis Düren)“ besteht aus den Abgeordneten (KTM), die auf Wahlvorschlägen der UWG gewählt worden sind.
2. Andere Mitglieder des Kreistags, die nicht über die Liste der UWG in den Kreistag gewählt wurden, können als Mitglieder in die Fraktion aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der am Tage der Sitzung anwesenden Mitglieder der Fraktionsversammlung der Aufnahme zustimmen und ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung der Fraktion vorliegt.



3. Die Fraktionsvorsitzenden, der die UWG unterstützenden Wählergemeinschaften im Kreis Düren, können an den Fraktionsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die Aufnahme von Hospitanten/Hospitantinnen im Sinne von § 11 Abs. (2) der Geschäftsordnung des Kreistags bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der am Tage der Sitzung anwesenden Mitglieder der Fraktionsversammlung. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ein solcher Antrag auf der Tagesordnung der Fraktionsversammlung steht.
5. Von den Mitgliedern der Fraktionsversammlung, das sind die KTM, die Sachkundigen Bürger/innen und stellvertretenden Sachkundigen Bürger/innen, ist ein monatlicher Beitrag an die Unabhängige Wählergemeinschaft Jülichs überparteiliche Liste e. V. abzuführen. Diese Beiträge sollen zur Finanzierung der Wahlkampfkosten für die Kreistagswahlen verwendet werden. Die Höhe der Beiträge wird im Fraktionsvorstand besprochen, der Fraktionsversammlung vorgelegt und von dieser beschlossen.

§ 3 Organe der Fraktion

Organe der Fraktion sind:

1. der Fraktionsvorstand
2. der/die Fraktionsvorsitzende
3. die Fraktionsversammlung

§ 4 Geschäftsführender Fraktionsvorstand

1. Die Fraktionsversammlung wählt aus ihrer Mitte den geschäftsführenden Fraktionsvorstand. Dieser besteht aus:
 - a. dem/der Fraktionsvorsitzenden (KTM)
 - b. dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden (KTM)
 - c. weitere/n Kreistagsmitgliedern (KTM)
 - d. dem/der Geschäftsführer/in
 - e. dem/der Kassierer/in**Erweiterter Fraktionsvorstand**
 - f. Zwei Revisoren/innen
 - g. Pressesprecher

Vorsitz und Stellvertretung des Vorsitzes sind aus dem Kreis der KTM zu wählen. Reicht die Anzahl der KTM zur Besetzung aller Vorstandspositionen nicht aus, können Sachkundige Bürger/innen oder stellvertretende Sachkundige Bürger/innen in diese Funktion gewählt werden.

2. Nach 3 Jahren der Wahlperiode wird der geschäftsführende Fraktionsvorstand neu gewählt. **Eine erneute Kandidatur der bisherigen Amtsinhaber ist möglich.** Gewählt sind jeweils die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Abwahl eines Funktionsträgers ist möglich. Hierzu bedarf es eines Antrages, der von der einfachen Mehrheit der Fraktion unterstützt wird. Die Abwahl muss Tagesordnungspunkt der nächsten Fraktionsversammlung ohne Angabe eines Grundes sein. Ein/e Funktionsträger/in ist abgewählt, wenn die Fraktionsversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, der bei dieser Sitzung anwesenden Mitglieder beschließt.
4. Die Fraktion kann einen/eine haupt- oder nebenamtliche/n Fraktionsgeschäftsführer/in vorschlagen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Arbeitsvertrag wird von dem/der Fraktionsvorsitzenden geschlossen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an Fraktionsversammlungen und Fraktionsvorstandssitzungen teil und hat in den Sitzungen nur Stimmrecht, wenn er/sie Mitglied der Fraktionsversammlung ist.
5. Einstellungen von Personen (Geschäftsführer/in, Bürokraft, Internetbetreuer/in.....) werden im Vorstand besprochen und in der Fraktionsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Arbeitsgeber ist der/die Fraktionsvorsitzende.
6. Scheidet ein Mitglied des **Fraktionsvorstandes** aus, so findet eine Ersatzwahl statt. Zur Ersatzwahl muss unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen werden.

§ 5 Der/Die Fraktionsvorsitzende

1. Der/Die Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach Innen und Außen und führt deren Geschäfte.
2. Er/sie lädt zu den Fraktionsversammlungen und Fraktionsvorstandssitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Bei Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt der/die Vorsitzende Vorschläge des Vorstandes und einzelner Fraktionsmitglieder. Der/die Fraktionsvorsitzende leitet die Fraktionsversammlung und wird vom stellv. Fraktionsvorsitzenden vertreten. Sind beide nicht anwesend, leitet das dritte KTM die Fraktionsversammlung. Die Außendarstellung der Fraktion erfolgt gegenüber dem Landrat, dem Kreistag und seinen Gremien und gegenüber der Öffentlichkeit durch den/die Fraktionsvorsitzende/n.

3. Der/Die Fraktionsvorsitzende erstattet der Fraktionsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und sorgt für die Prüfung der Kasse durch die Revisoren über die sachgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder.
In der folgenden Fraktionsversammlung berichten die Revisoren über das Ergebnis der Kassenprüfung.
Die sachgemäße Verwendung der Öffentlichen Mittel hat der/die Fraktionsvorsitzende schriftlich der Verwaltung bzw. dem Landrat zu erklären.
4. Der/Die Fraktionsvorsitzende informiert von sich aus in der Fraktionsversammlung über Termine, Beschlüsse und Absichten der Verwaltung.
5. Der/Die Fraktionsvorsitzende harmonisiert bei evtl. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Fraktion.
6. Der/Die Fraktionsvorsitzende spricht Eilentscheidungen zwischen zwei Fraktionssitzungen mit dem für das jeweilige Thema zuständigen KTM/SB ab.

§ 6 Die Fraktionsversammlung

1. Die Mitglieder der Fraktionsversammlung bestimmen die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheiden über alle anstehenden Einzelfragen.
 - (1) Die Mitglieder der Fraktionsversammlung vertreten im Kreistag, seinen Gremien und in der Öffentlichkeit die in der Fraktionsversammlung beschlossene Politik.
 - (2) Kann ein Mitglied der Fraktionsversammlung die in der Fraktionsversammlung beschlossene Politik aus Gewissensgründen nicht mittragen, so hat er dies dem/der Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor einer Abstimmung mitzuteilen. Die Mitteilung ist zu protokollieren.
 - (3) Das Verfahren nach (2) gilt auch für eine unterschiedliche Auffassung in der Sache. Die Gründe sind dem/der Fraktionsvorsitzenden zu nennen.
2. Die Fraktion (KTM) wählt die Mitglieder des Fraktionsvorstandes. Sie bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse und die sachkundigen Bürger/innen sowie deren Stellvertreter in einvernehmlicher Absprache mit dem jeweiligen Mitglied. Entsprechendes gilt für die vom Kreis Düren zuzubestellenden Mitglieder anderer Gremien, Aufsichtsräte usw.
3. Die Fraktionsversammlung wird durch den/die Fraktionsvorsitzende/n einberufen. Zur vorbereitenden Sitzung nach der Kommunalwahl und auch zur konstituierenden Sitzung lädt der/die Vorsitzende der UWG JüL ein.
Die Sitzung erfolgt zeitnah nach der Kommunalwahl.

4. Die Fraktionsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Kreistagssitzung zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Die Ladungsfrist für Fraktionsversammlungen/Vorstandssitzungen beträgt 10 Tage. Bei Eilfällen wird die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Fraktionsversammlung es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.
5. Zu den Fraktionsversammlungen werden eingeladen:
 - (1) als stimmberechtigte Mitglieder die KTM und die sachkundigen Bürger/innen und stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen,

mit beratender Stimme die Fraktionsvorsitzenden der die UWG Kreis Düren unterstützenden/angehörigen Wählervereinigungen der Kommunen des Kreises Düren,
 - (2) mit beratender Stimme weitere Personen bei Bedarf.
 - (3) Der Verschwiegenheit unterliegende Tagesordnungspunkte aus Sitzungen der Fraktion und in nichtöffentlichen Sitzungen der Gremien des Kreises sind nichtöffentlich zu behandeln. Jedes Mitglied der Fraktionsversammlung wird zur Verschwiegenheit verpflichtet und muss eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen.
In Fällen möglicher Befangenheit müssen Mitglieder dies der Fraktion im Voraus mitteilen. Der/Die Fraktionsvorsitzende entscheidet über eine weitere Teilnahme.
 - (4) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (siehe §7).
 - (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll, das alle Beschlüsse und wesentlichen Beratungspunkte enthalten muss, durch den/die Geschäftsführer/in zu fertigen und zu unterzeichnen. Beantragt ein Mitglied der Fraktionsversammlung, dass ein bestimmtes Ergebnis, ein Gewissenskonflikt, eine getroffene Aussage oder ähnliches im Protokoll niedergeschrieben wird, so wird diese Äußerung mit dem Sachverhalt im Protokoll aufgenommen. Die Protokolle sind den Mitgliedern der Fraktionsversammlung zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionsversammlung zu behandeln.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder der Fraktionsversammlung vertreten die Gesamtlinie der Fraktion nach Außen, auch wenn sie persönlich anderer Meinung sind.
2. Die gemeinschaftlichen Ziele sind im Wahlprogramm der UWG Kreis Düren festgelegt.
3. Die Fraktion / **die Fraktionsversammlung** achtet das persönliche Gewissen jedes Einzelnen und lehnt Fraktionszwang ab. Von Mitgliedern, die sich den Beschlüssen der Fraktionsversammlung nicht anschließen, wird erwartet, dass sie ihre abweichende Meinung der Fraktionsversammlung vor den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse mitteilen.
4. Die Mitglieder der Fraktionsversammlung sind verpflichtet, an den Fraktionsversammlungen teilzunehmen. Die in die jeweiligen Gremien des Kreistags gewählten Mitglieder sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder müssen dem/der (stellv.) Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig mitteilen, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss jedoch geheim oder namentlich abgestimmt werden. Bei namentlicher Abstimmung ist das Stimmverhalten eines jeden Einzelnen namentlich im Protokoll festzuhalten.
6. Alle Wahlen können offen erfolgen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss jedoch geheim gewählt werden.
Bei Stimmgleichheit nach dem 3. Wahlgang entscheidet das Los.
7. Die Mitglieder der Fraktionsversammlung behandeln einander respektvoll. Meinungsverschiedenheiten werden an der Sache orientiert ausdiskutiert. Persönliche Angriffe haben zu unterbleiben und können vom Fraktionsvorsitzenden gemäß § 11 geahndet werden.

8. Anschaffungen, die aus öffentlichen Mitteln getätigt werden, müssen in einer Inventarliste aufgeführt und nachgewiesen werden.
Inventar/Eigentum der Fraktion UWG Kreis Düren kann nur gegen Empfangsbestätigung entliehen werden und nach Gebrauch ist das Entlehene in einwandfreiem Zustand, an die Kreis UWG Düren zurück zu geben.
Für entstandene Schäden haftet der Entleiher.

§ 9 Austritt aus der Fraktion

1. Die Fraktion erwartet von einem zurückgetretenen KTM die Niederlegung seines Mandats und die Rückgabe an die UWG.

§ 10 Ausschluss aus der Fraktion

1. Ein Mitglied kann aus der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn es Grundsätze und Ziele der unabhängigen Wählergemeinschaften nicht anerkennt oder sich an diese nicht mehr gebunden fühlt und dies durch entsprechende Handlungsweise, in Wort und/oder Schrift dokumentiert.
2. Ein Mitglied ist aus der Fraktion auszuschließen, wenn es absichtlich der Arbeit der Fraktion Schaden zufügt und deshalb eine weitere Zusammenarbeit den anderen Fraktionsmitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann.
3. **Der Ausschluss aus der Fraktion muss in einer Sitzung der Fraktionsversammlung durch die KTM beschlossen werden.** Die Einladung zu dieser Sitzung muss als Tagesordnungspunkt den Ausschluss enthalten und dem/der Betroffenen muss bis zur Sitzung die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Fraktionsmitglieder (**KTM**).

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

1. Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können/werden zur Verantwortung gezogen werden.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Missbilligung (Rüge) eines Verhaltens,
 - b. Ausschluss aus der Fraktion/Fraktionsversammlung.

Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf schriftlich begründeten Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

Zum Ausschluss bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Fraktionsversammlung gefassten Beschlusses. Die Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 12 Anträge und Anfragen

1. Anträge und Anfragen von Mitgliedern der Fraktionsversammlung an den Kreistag und seine Ausschüsse werden in der Regel in der Fraktionsversammlung beraten.
2. Anträge und Anfragen im Namen der Fraktion UWG Kreis Düren sind nach Beratung in der Fraktionsversammlung durch den Fraktionsvorsitzenden zu stellen. Den Schriftverkehr der Fraktion mit dem Landrat, dem Kreistag und der Kreisverwaltung führt ausschließlich der/die Fraktionsvorsitzende.

§ 13 Arbeit in den Ausschüssen

Für die von der UWG zu besetzenden Ausschüsse und Gremien werden Mitglieder und Stellvertreter/innen bestimmt. Stellt die Fraktion mehrere Mitglieder in einem Ausschuss, so wird ein Obmann bestimmt. Das Mitglied/der Obmann ist zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Ausschusssitzungen innerhalb der UWG Kreis Düren,
- b) die Vertretung der UWG Kreis Düren im Ausschuss (Benachrichtigung der Stellvertreter),
- c) die Berichterstattung in der Fraktionsversammlung,
- d) die Pflege des Kontaktes zur entsprechenden Verwaltungsabteilung für den Ausschuss/Gremium für das er zuständig ist.

§ 14 Interfraktionelle Zusammenarbeit

1. Die Fraktionsversammlung beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen oder ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen oder Einzelvertretern Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind. Die Fraktionsversammlung ist über getroffene interfraktionelle Absprachen spätestens in der nachfolgenden Fraktionsversammlung zu informieren.
2. Einzelne Mitglieder der Fraktionsversammlung können ohne Auftrag weder Absprachen mit anderen Fraktionen oder Einzelvertretern treffen noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

3. Die Fraktion wird bei interfraktionellen Gesprächen durch die/den Fraktionsvorsitzende/n bzw. durch den/die Stellvertreter/in vertreten. Sind beide verhindert wird diese Aufgabe an ein KTM delegiert.

§ 15 Zuweisung öffentlicher Mittel zur Fraktionsgeschäftsführung

1. Der Kreis gewährt der Fraktion aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Maßnahmen, die Ausgaben aus diesen Zuweisungen nach sich ziehen, muss die Fraktionsversammlung beschließen. Den bestimmungsgemäßen Verbrauch der öffentlichen Mittel bestätigt der/die Fraktionsvorsitzende dem Landrat jeweils nach Abschluss eines Rechnungsjahres.
2. Für diese öffentlichen Mittel ist ein eigenes Girokonto auf den Namen der UWG Kreis Düren einzurichten. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der/die Fraktionsvorsitzende und der/die Kassierer(in) gemeinsam berechtigt.
3. Die Kassengeschäfte führt der/die Kassierer/in nach Weisung der/des Fraktionsvorsitzenden. Über die Geschäftsvorfälle ist ein Nachweis für jedes Rechnungsjahr zu erstellen. Die Kassengeschäfte sind stets zeitnah nach Eintreten des jeweiligen Geschäftsvorfalles durchzuführen.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf des Rechnungsjahres erfolgt eine Prüfung der Kassenführung. Nach Abschluss der Kassenprüfung tragen die Revisoren/innen den Prüfbericht in der Fraktionsversammlung vor und übergeben ihn dem/der Fraktionsvorsitzenden.
5. Stellen die Kassenprüfer keine Unstimmigkeiten in der Kassenführung fest, kann die Fraktionsversammlung den/die Kassierer/in auf Vorschlag des/der Fraktionsvorsitzenden entlasten.

§16 Datenschutzrechtliche Regelungen

1. Der/die Fraktionsvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 25.05.2018 sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner Form ab dem 25.05.2018 (BDSGneu) beachtet werden. Hierzu gehört insbesondere, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.

2. Der/die Fraktionsvorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass neben-/hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter/innen, die nicht Mitglied des Kreistages Düren sind, sowie Sachkundige Bürger/innen und stellvertretende Sachkundige Bürger/innen, zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
3. Weiterhin hat der/die Fraktionsvorsitzende für die sorgfältige Aufbewahrung und den Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Inventarverzeichnis, Kontenführung etc.) Sorge zu tragen.

§17 Öffentlichkeitsarbeit

Die Fraktion hat eine permanente Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Zu diesem Zweck wird ein/e Pressesprecher/in gewählt. Die Pressearbeit und die Veröffentlichung von Presseartikeln geschehen in Absprache mit dem/der Fraktionsvorsitzenden und dem/der stellv. Fraktionsvorsitzenden.

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit in der Fraktionsversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und gilt bis zum Ende der Kommunalwahlperiode. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Fraktionsversammlung.

Düren, 02.November 2020

Georg Schmitz
(Fraktionsvorsitzender)

Matthias Hoven
(Fraktionsgeschäftsführer)